

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Mai 2020

513. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz für IKT-Leistungen (Verbindlicherklärung)

Mit Beschluss Nr. 670/2015 hat der Regierungsrat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz für IKT-Leistungen (AGB der SIK für IKT-Leistungen), Ausgabe Januar 2015, sowie die AGB Auslagerung Informatikleistungen und die AGB Datenbearbeitung durch Dritte für die dem Regierungsrat unterstellten Verwaltungseinheiten als verbindlich erklärt. Dies bedeutet, dass die AGB bei Abschlüssen und Verträgen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) von der kantonalen Verwaltung zu verwenden sind. Die übrigen kantonalen Organe wurden eingeladen, die AGB ebenfalls zu verwenden.

Die AGB der SIK für IKT-Leistungen werden grundsätzlich alle fünf Jahre aktualisiert. Die Delegiertenversammlung der SIK hat an der Herbsttagung vom 28. November 2019 die teilrevidierten AGB verabschiedet und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Teilrevision wurde unter Mitwirkung der Staatskanzlei erarbeitet. Die Änderungen betreffen insbesondere Cloud- und Datenschutzthemen.

Das Gremium SDI hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 die neue Ausgabe der AGB der SIK für IKT-Leistungen zur Kenntnis genommen und die Finanzdirektion mit der Antragstellung an den Regierungsrat beauftragt.

Die Ausgabe Januar 2020 löst damit die Ausgabe Januar 2015 als verbindlicher Vertragsbestandteil ab. Für bestehende Verträge bleibt die Ausgabe Januar 2015 gültig, solange diese nicht neu verhandelt oder erneuert werden. Statt die Ausgabe 2020 verbindlich zu erklären, sollen neu die AGB der SIK für IKT-Leistungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ausgabe gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der SIK verwendet werden. Der Kanton Zürich ist Mitglied der SIK und als solches an der Verabschiedung neuer AGB beteiligt. Aus diesem Grund soll der Kanton Zürich die AGB der SIK für IKT-Leistungen grundsätzlich auch nutzen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, weitergehende oder in begründeten Fällen auch abweichende Regelungen vorzusehen. Ein Beispiel dafür sind die bestehenden datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen des Kantons Zürich (AGB Datenbearbeitung durch Dritte und AGB Auslagerung Informatikleistungen), die den Bestimmungen der AGB der SIK für IKT-Leistungen vorgehen.

Die Finanzdirektion informiert die dem Regierungsrat unterstellten Verwaltungseinheiten gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) sowie die Staatskanzlei und die übrigen kantonalen öffentlichen Organe, wenn eine neue Ausgabe der AGB der SIK für IKT-Leistungen verfügbar und anwendbar ist.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz für IKT-Leistungen (AGB der SIK für IKT-Leistungen) werden für die dem Regierungsrat unterstellten Verwaltungseinheiten gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie für die Staatskanzlei in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Ausgabe als verbindlich erklärt.

II. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die dem Regierungsrat unterstellten Verwaltungseinheiten und die übrigen kantonalen öffentlichen Organe über neue Ausgaben der AGB der SIK für IKT-Leistungen zu informieren.

III. Mitteilung an die IG ICT Zürcher Gemeinden, Postfach 100, 8610 Uster, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste, die Datenschutzbeauftragte, den Ombudsmann, die obersten kantonalen Gerichte sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli